

Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz

über

**Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft
und im demokratischen Staat
der Gegenwart**

in Anwendung der Pastoralkonstitution
„Die Kirche in der Welt von heute“
des Zweiten Vatikanischen Konzils

EINLEITUNG

1. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution „*Die Kirche in der Welt von heute*“ drängende Probleme der ganzen Menschheit erörtert. Wir Bischöfe sehen es als unsere Pflicht an, die weltweitbezogenen Konzilsaussagen auf die Verhältnisse in unserem Land anzuwenden. Aus den vielfältigen Fragen des staatlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens greifen wir in diesem Schreiben zunächst das fundamentale Thema der Stellung unserer Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart auf. Weitere wichtige Themen der Pastoralkonstitution sollen später bearbeitet werden. Die folgenden Überlegungen konnten wir in fruchtbarer Zusammenarbeit mit sachkundigen Laien und Priestern anstellen, die sich als ständige Berater in gesellschaftspolitischen Fragen der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung gestellt haben. Die Bischofskonferenz ist sich der Notwendigkeit bewußt, das Gespräch über die hier angesprochenen Fragen nicht abreißen zu lassen. Die Verwirklichung der aufgezeigten Ziele und Aufgaben christlicher Weltverantwortung steht und fällt mit der Bereitschaft der Christen in unserem Volk, der Kirche, der Gesellschaft und dem Staat den geforderten Dienst zu leisten.

Anwendung der
Konzilsaussagen
auf unsere
Verhältnisse

I. ZUM KIRCHLICHEN WELTVERSTÄNDNIS

2. In mannigfachen biblischen Bildern hat das Zweite Vatikanische Konzil Wesen und Aufgabe der Kirche in der Welt von heute dargestellt. Die Kirche als das „allumfassende Heilszeichen¹“ ist „Gottes Zelt unter den Menschen“ (Apk 21,3) und „Gottes Volk“ (1 Petr 2,10). Es entspricht dem heutigen Verständnis der Christen, die Kirche vor allem als das „Volk Gottes“ zu sehen, in dem jeder Getaufte und Erlöste die ursprüngliche Gleichheit und Freiheit erlangt hat².

Freiheit
und Gleichheit
der Getauften

¹ Lumen gentium, 32.

² Ebd., 31.

Die Beziehungen
der Kirche
zu Staat
und Gesellschaft

3. Weil die Kirche zwar nicht der Welt entstammt, aber aus Menschen besteht und nur in der Welt tätig sein kann, kommt sie seit ihren ersten Tagen nicht an dem Gespräch mit dem politischen Gemeinwesen und der Gesellschaft vorbei, in denen sie lebt. Ob sie das will oder nicht, sie sieht sich ständig zu den Staaten in Beziehung gesetzt und den gesellschaftlichen Leitbildern gegenübergestellt, die zu den verschiedenen Zeiten als Ziele des ordnungspolitischen Bemühens verfolgt werden.

Freiheit, Würde
und Mündigkeit
der Christen

4. Weil alle, die der Kirche angehören, das eine von Christus erlöste und geheiligte Volk Gottes bilden, ist jedem Gläubigen personale Freiheit und unantastbare Würde eigen. Alle Christen nehmen unmittelbar an der Aufgabe der Gesamtkirche teil, durch Wort und Tat die Botschaft von der Erlösung der Welt durch Christus zu verkünden. Die Lebenskraft der Kirche bricht aus dem Glauben der in Christus Verbundenen auf. Sie erneuert sich nicht nur in der Führung der Kirche und durch diese, sondern ebenso unvermittelt auch in allen, die durch Christus miteinander verbunden sind. Das war nicht zu allen Zeiten in seiner ganzen Tiefe und Weite erkannt. Das Konzil hat jeden Christen in besonderer Weise zur Mündigkeit aufgerufen.

Ausübung
kirchlicher
Autorität
als brüderlicher
Dienst

5. Diese innerkirchliche Entwicklung bedeutet keinen Widerspruch zur hierarchischen, von Christus selbst eingesetzten Struktur der Kirche. Je tiefer man diese Struktur heute erfaßt, desto verständlicher wird die Forderung, die von Christus gegebene Autorität bewußt als brüderlichen Dienst auszuüben. In der Zuordnung der verschiedenen Dienste gibt es in der Kirche Raum für die Mitverantwortung und Mitgestaltung aller Gläubigen. Dabei ist sich das Volk Gottes bewußt, daß das Ideal des brüderlichen Dienstes die Glieder der Kirche nicht der Pflicht enthebt, die von Christus eingesetzte kirchliche Autorität verantwortungsbewußt anzuerkennen. Weil die Kirche nicht eine Angelegenheit einzelner, sondern die gemeinsame Aufgabe aller ihrer Glieder ist, wird es auch in der

Kirche eine öffentliche Meinung geben. Dabei treten verständlicherweise leicht Spannungen zur Autorität und ihren Trägern auf. Es ist auch nicht verwunderlich, daß das rechte Zueinander von Autorität, öffentlicher Meinung und Kritik in der Kirche zur Zeit mehr gesucht wird, als daß es bereits erreicht wäre. Daß dabei von allen, die in verschiedenen Positionen, Gruppen oder auch Generationen einander fordern und nicht selten aggressiv herausfordern, das rechte Maß und die richtige Antwort gefunden werden, ist nicht sofort zu erwarten. Das brüderliche Miteinander im rechten Verstehen und Annehmen, im Dienen- und Gehorchenkönnen ist heute um so schwieriger, als noch eine geschichtliche Periode nachwirkt, in der man durch Jahrhunderte sehr oft außerhalb und innerhalb der Kirche die Autorität paternalistisch überbetonte oder ihre Träger für allzuständig erachtete. Wir werden heute Wege und Formen finden müssen, die Autorität auch brüderlich auszuüben, um dem berechtigten Wunsch aller nach Freiheit und Mitverantwortung zu entsprechen. Das macht den Kern der Forderung vom „mündigen Christen“ aus.

6. Das neue Selbstverständnis der Kirche wirkt sich in den gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Welt aus. Das Konzil deutet das kirchliche Weltverständnis als eine dreifache Hilfe³: als eine Hilfe, welche die Kirche den einzelnen Menschen leisten möchte, als eine Hilfe, die sie der ganzen menschlichen Gemeinschaft anbietet, und als eine Hilfe, welche die Kirche selbst von der heutigen Welt erfährt. Die Geschichte der Kirche wie auch ihre gegenwärtige Situation lassen erkennen, daß die enge Verflechtung mit der Welt für die Kirche stets auch ein Wagnis bedeutet, und zwar in dem Doppelsinn einer Entscheidung, die zur Gefährdung, aber auch zur Befreiung führen kann. Das Wagnis des Welt-Kirche-Verhältnisses wird sowohl durch die innere Lage der Kirche selbst als auch durch die Eigenart und Entwicklung der Welt bestimmt, in der die Kirche jeweils lebt.

Neues kirchliches Selbstverständnis

³ Gaudium et spes, 40-44.

Weltdienst
als christliche
Pflicht

7. Die Kirche versteht ihr Verhältnis zur Welt als Dienst, nicht als Herrschaft. Sie will „nur dies eine: unter Führung des Geistes, des Trösters, das Werk Christi selbst weiterführen, der in die Welt kam, um der Wahrheit Zeugnis zu geben; zu retten, nicht zu richten; zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen“. Ihren geschichtlichen Weg geht die Kirche „mit der ganzen Menschheit gemeinsam“; sie erfährt „das gleiche irdische Geschick mit der Welt“⁴. Es gibt „nichts wahrhaft Menschliches“, das nicht in den Herzen der Jünger Christi „seinen Widerhall fände“ beziehungsweise finden muß⁵. Besonders Unrecht und Unterdrückung, Elend und Not fordern den Dienst der Christen heraus. Das leidenschaftliche Ankämpfen gegen Armut und Hunger, Krankheit und Entrechtung sowie das Bemühen um „humanere Lebensbedingungen“⁶ – vor allem in den Entwicklungsländern – ist christliche Pflicht. Voreiliges Resignieren wäre keine Ergebung in den Willen Gottes, sondern schwächliches Versagen.

Die relative
Eigengesetzlich-
keit der
irdischen
Wirklichkeiten

8. Der Dienst der Kirche in der Welt bedeutet keineswegs eine sakrale Überfremdung der irdischen Wirklichkeiten. Staat und Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst haben ihre Eigengesetzlichkeit, ohne allerdings den Bezug zum Religiösen zu verlieren. Die mittelalterliche Vermengung des religiösen und weltlichen Bereichs war kein christliches Ideal. „Gewisse Geisteshaltungen, die einst auch unter Christen wegen eines unzulänglichen Verständnisses für die legitime Autonomie der Wissenschaft vorkamen“, werden vom Zweiten Vatikanum ausdrücklich bedauert⁷. Das Konzil hat deshalb „als Zeuge und Kündler des Glaubens des gesamten in Christus geeinten Volkes Gottes“ seine Verbundenheit mit der ganzen Menschheit gerade dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es den Dialog mit der Welt begonnen hat und ihr „jene Heilskräfte“ anbietet, „die die Kirche selbst, vom Hei-

⁴ Gaudium et spes, 3, 40.

⁵ Ebd., 1.

⁶ Ebd., 29 und 40.

⁷ Ebd., 36.

ligen Geist geleitet, von ihrem Gründer empfängt“. Dabei geht es der Kirche immer „um die Rettung der menschlichen Person, um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft⁸“.

9. Die Kirche ist sich allerdings bewußt, daß ihr soziales, wirtschaftliches und politisches Engagement nicht unter dem Zeichen einer innerweltlichen Heilshoffnung steht. Auch die größten sozialen Reformen vermögen die Sehnsucht des Menschen nach dauerndem Leben, bleibendem Glück und nie endender Liebe nicht zu stillen; denn der Mensch ist „in seinem Verlangen unbegrenzt und berufen zu einem Leben höherer Ordnung⁹“. Es gibt keinen innerweltlichen Ausbruch aus der Endlichkeit und Begrenztheit des Menschen in das Land der endgültigen und ewigen Freiheit. Die Frage: „Herr, richtest Du in dieser Zeit das Reich Israel wieder auf?“ (Apg 1,6), geht wie ein Ärgernis auch durch die christlichen Jahrhunderte. Immer wieder erhoben sich Sektierer und verhiessen ein irdisches Paradies. Der Christ weiß, daß es vor dem Jüngsten Tag kein Paradies geben wird. Der wahre Fortschritt der Menschheit, der durch das Geheimnis des Kreuzes und der Auferstehung geheiligt wird, geschieht vor allem durch die Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; und „die Liebe und ihre Werke bleiben“, wenn die ganze Schöpfung „von der Knechtschaft der Nichtigkeit befreit sein“ wird^{9a}.

Christlicher Realismus – keine innerweltliche Heilshoffnung

10. Das Harren auf die „neue Erde“ ersetzt also nicht die Tat christlicher Weltgestaltung. Es muß sie im Gegenteil, wie das Zweite Vatikanum ausführt, dazu ermutigen. „Obschon der irdische Fortschritt eindeutig vom Wachstum des Reiches Christi zu unterscheiden ist, so hat er doch große Bedeutung für das Reich Gottes, insofern er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft beitragen kann¹⁰“.

Reich Gottes und Weltvollendung

⁸ Gaudium et spes, 3.

⁹ Ebd., 10.

^{9a} Ebd., 39.

¹⁰ Ebd., 39.

Christlicher
Humanismus

11. Die Kirche bietet im Zweiten Vatikanischen Konzil – wie zuvor bereits in den Sozial-Enzykliken – den Menschen ihren Dienst an: „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert“; denn: „Wer Christus, dem vollkommenen Menschen folgt, wird auch selbst mehr Mensch¹¹“. Eindringlich fordert das Konzil, daß die „Solidarität stetig wachsen“ muß, und zwar „bis zu jenem Tag, an dem sie vollendet sein wird und die aus Gnade geretteten Menschen als eine von Gott und Christus, ihrem Bruder, geliebte Familie Gott vollkommen verherrlichen werden¹²“. Der „wachsende Leib der neuen Menschheitsfamilie“ wird vom Konzil als „Entwurf der zukünftigen Welt“ bezeichnet. Daraus wird der Ernst der Mahnung zur Solidarität in „sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe“ verständlich^{12a}.

Weltflucht
ist keine
christliche
Tugend

12. Weltflucht ist darum ebensowenig eine christliche Tugend, wie die Verherrlichung einer bloß „weltlichen Welt“ zum rechten Dienst des Christen in der Welt führen kann. Auch darf man „keinen künstlichen Gegensatz zwischen beruflicher und gesellschaftlicher Tätigkeit auf der einen Seite und dem religiösen Leben auf der anderen konstruieren. Ein Christ, der seine irdischen Pflichten vernachlässigt, versäumt damit seine Pflichten gegenüber dem Nächsten, ja gegen Gott selbst, und bringt sein ewiges Heil in Gefahr¹³“.

Der Auftrag
des Konzils
zum Weltdienst
des Christen

13. Das Zweite Vatikanum hat versucht, Grundsätze aufzuzeigen, die der gläubige Christ bei seinem Dienst in der Welt beachten muß. „Zur Erfüllung dieses Auftrags“, so sagt das Konzil, „obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils

¹¹ Gaudium et spes, 41.

¹² Ebd., 25 und 32.

^{12a} Ebd., 39 und 26.

¹³ Ebd., 43.

einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben¹⁴.“ Nach Auffassung des Konzils gewinnt die Kirche aus ihrer „religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigkeit nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein¹⁵“.

14. Um diesen Dienst unserer Gesellschaft und unserem Staat zu leisten, ist es notwendig, unser gegenwärtiges gesellschaftliches und staatliches Leben und die Lage der Kirche in Deutschland einer Analyse zu unterziehen. Dabei kommt es uns zunächst auf grundsätzliche Fragen der Beziehungen zwischen Kirche, Gesellschaft und Staat an. Es gilt aber auch, die konkreten Aufgaben zu erkennen, die uns gestellt sind. Alle dazu notwendigen Erörterungen von Einzelproblemen wollen wir in Zukunft in stetem Dialog mit sachkundigen und eigenverantwortlichen Laien und Priestern behandeln.

Die notwendige Analyse unserer gegenwärtigen Verhältnisse

II. DIE KIRCHE IN DER RELIGIÖS UND WELT-ANSCHAULICH PLURALISTISCHEN GESELLSCHAFT DER GEGENWART

15. Im Mittelalter und auch noch im konfessionellen Glaubensstaat der Neuzeit wurden Denkweise und Verhalten der Menschen weithin durch den gemeinsamen Glauben bestimmt. Neue und schwierige Anpassungen waren erforderlich, als seit der Glaubenspaltung im sechzehnten Jahrhundert zahlreiche Staaten einen christlich-simultanen Charakter annahmen. In der Welt von heute sind Staat und Gesellschaft weder durch einen einheitlichen Glauben noch allein durch konfessionelle Unterschiede geprägt.

Entwicklung der pluralistischen Gesellschaft

¹⁴ Gaudium et spes, 4.

¹⁵ Ebd., 42.

Bedeutung von
Toleranz und
Verständigung

16. Es wird in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens immer offenkundiger, daß wir in einer religiös und weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft mit sehr unterschiedlichen Auffassungen, Meinungen, Überzeugungen und Werthaltungen leben. Es gibt in unserer Gesellschaft Gruppen verschiedener christlicher Bekenntnisse, verschiedener Religionen, gläubige und nichtgläubige Menschen. Manche haben den Pluralismus als solchen zu ihrem Wertbekenntnis gemacht. Für andere bedeutet er eine verwirrende Vielfalt, Vermischung und Gegensätzlichkeit. Daraus wird deutlich, welche Bedeutung heute der Bereitschaft zu Toleranz und Verständigung zukommt.

Auf dem Weg
zu einer neuen
Einheit
der Menschen
und Völker

17. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß neben der pluralistischen Struktur der Gesellschaft die Entwicklung zu einer neuen Einheit der Menschen erkennbar ist, getragen vom Hoffen und Streben vieler Menschen in allen Völkern. Mag auch der Eindruck vorherrschen, daß die Entwicklung in unserem Land neben der unseligen Spaltung mehr auf die Ausweitung der pluralistischen Struktur als auf Einheit hin gerichtet ist, so sind doch auch wir in eine zunehmende weltweite Verflechtung der Menschheit einbezogen. Zwar ist an die Stelle der ehemaligen Trennung der Völker in Kolonien und Kolonialmächte die Teilung der Welt in Bereiche des Hungers und des wachsenden Reichtums sowie die politische Spaltung zwischen Ost und West getreten. Ohne Zweifel hat jedoch die Angst vor einem dritten Weltkrieg oder vor dem revolutionären Aufbegehren der hungernden Völker zu ersten Ansätzen des friedlichen Nebeneinander, des Ausgleichs und auch des Miteinander geführt. Auch in der Kirche ist es zu neuen Formen tatkräftiger Hilfe in solidarischer Verbundenheit mit allen notleidenden Menschen und Völkern gekommen. Was die Entwicklung des Nachrichtenwesens und des Verkehrs zu einer einheitlichen Bewußtseinsbildung und zur Weckung von Hilfsbereitschaft in der Menschheit beitragen, ist kaum zu überschätzen. Auch der langsame Ausbau überstaatlicher

Wirtschaftsräume und die Ausweitung des Welt-handels führen die Menschen mehr als in früheren Jahrhunderten zusammen. Darum wird es kein Zurück mehr von der Verpflichtung geben, die Einheit der Menschheit anzustreben. Je mehr die Einsicht in diese Entwicklung und das Wissen um die Not so vieler Menschen wachsen, desto größer muß der Einsatz aller werden.

18. Das gleiche gilt für die Entwicklung und den sozialen Fortschritt der einzelnen Völker. Wir spüren auch bei uns immer deutlicher, daß der Pluralismus als solcher keine integrierende Kraft besitzt. Er bedarf der aktiven Hinordnung auf Einheit. Die Verantwortung dafür obliegt allen. Einer entsprechenden Gesellschaftspolitik gibt die gemeinsame Anerkennung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte des Menschen den notwendigen Rückhalt und eine klare Zielorientierung. Papst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ auf derselben Grundlage anerkannter Menschenrechte eindringlich auf die aus den Rechten resultierenden Pflichten hingewiesen.

Der
Pluralismus
hat keine
integrierende
Kraft

19. Das Zweite Vatikanum sieht sich in dem vielfältigen Streben nach Einheit in der pluralistischen Gesellschaft zum Dienst gefordert. Die Kirche erkennt an, „was an Gutem in der heutigen gesellschaftlichen Dynamik vorhanden ist, besonders die Entwicklung hin zur Einheit, den Prozeß einer gesunden Sozialisation und Vergesellschaftung im bürgerlichen und wirtschaftlichen Bereich. Förderung von Einheit hängt ja mit der letzten Sendung der Kirche zusammen, da sie in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit ist¹⁶“. Weil und insofern die Kirche keine die Einheit gefährdende partikulären Interessen vertritt, sondern den hohen Wert des Gemeinwohls verkündet und zu seiner

Kirchlicher
Dienst
zur Förderung
der Einheit
in Vielheit

¹⁶ Gaudium et spes, 42.

Verwirklichung in sittlicher Verpflichtung auffordert, vermag sie im modernen Pluralismus den Dienst einer integrierenden Funktion zur Einheit zu erfüllen.

Kirche
als Zeichen des
Widerspruchs

20. Allerdings kann nicht übersehen werden, daß der Dienst der Kirche an der Gesellschaft wegen der letzten Bezogenheit der Kirche auf Christus hin und auf Grund des Anspruchs, nicht nur Teil der pluralistischen Gesellschaft, sondern „ein unter den Völkern erhobenes Zeichen¹⁷“ zu sein, den Widerspruch vieler herausfordert. Obwohl die Mehrheit des deutschen Volkes nach Aussage der Statistik den christlichen Kirchen angehört, ist die innere Bindung an die Kirche bei vielen gelockert. Im Pluralismus der Meinungen wird nicht selten das Bekenntnis zum Glauben und zu den absoluten Werten dadurch erschüttert, daß man unter dem Stichwort der Entideologisierung und beeindruckt durch eine vordergründige Wissenschaftsgläubigkeit, die sich allein auf die Sachlogik beruft, das Leitbild einer von jeder übernatürlichen Bezogenheit gelösten Menschlichkeit propagiert. Das Zweite Vatikanum bemerkt: „Anders als in früheren Zeiten sind die Leugnung Gottes oder der Religion oder die völlige Gleichgültigkeit ihnen gegenüber keine Ausnahme und keine Sache nur von einzelnen mehr. Heute wird eine solche Haltung gar nicht selten als Forderung des wissenschaftlichen Fortschritts und eines sogenannten neuen Humanismus ausgegeben ... Die Verwirrung vieler ist die Folge¹⁸.“

Bereitschaft
der Kirche
zum Dialog

21. Über die Stellung der Kirche im religiösen und weltanschaulichen Pluralismus unserer Gesellschaft und über ihren spezifischen Dienst hat das Zweite Vatikanum Aussagen getroffen, die in den folgenden sechs Überlegungen auf die Verhältnisse in unserem Land angewandt werden sollen. Ohne die Schwierigkeiten geringzuachten, dürfen Bi-

¹⁷ Unitatis redintegratio, 2.

¹⁸ Gaudium et spes, 7.

schöfe, Priester und Gläubige diesem Dienst nicht ausweichen. Wenn wir Christen heutzutage wegen unseres Versagens nicht selten aggressiv, in übertriebener Weise und mit verletzender Schärfe angeklagt werden, wollen wir darin nicht die Forderung und Bitte sowie die Not des anklagenden und damit verstärkt fordernden Menschen übersehen. Wir sind dankbar dafür, daß das Konzil die Weichen für einen freiheitlichen Dialog und ein friedliches Zusammenleben aller gestellt hat. Das ist mehr als eine von Klugheit oder Ohnmacht geborene Taktik. Alle Aussagen des Konzils bleiben jedoch bloße Deklamation, wenn nicht jeder einzelne Christ in seinem Gewissen erkennt und anerkennt, daß er der Welt diesen Dienst schuldig ist.

22. (1.) Wesentlich für das friedliche Zusammenleben in der modernen pluralistischen Gesellschaft ist die Religionsfreiheit. In religiösen Fragen, so erklärt das Konzil, müssen alle Menschen frei sein „von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt¹⁹“. Die Religionsfreiheit ist in der Würde der menschlichen Person begründet. Deshalb darf niemand gezwungen werden, „gegen sein Gewissen zu handeln²⁰“; aber es darf auch kein einzelner Mensch und keine Gemeinschaft daran gehindert werden, der eigenen religiösen Überzeugung gemäß zu leben. Ihr theologisches Fundament findet die Religionsfreiheit in der göttlichen Offenbarung. Freiheit und Gnadenhaftigkeit des Glaubens setzen die ungezwungene Entscheidung des Menschen für Christus voraus; denn „anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst²¹“.

Die Bedeutung
der Religions-
freiheit

23. Das Konzil versteht die Religionsfreiheit keineswegs als Freiheit von der Religion, denn alle Menschen sind verpflichtet, „die Wahrheit, beson-

Das
verwirrende
Schlagwort
von der „Ent-
konfessionali-
sierung“

¹⁹ Dignitatis humanae, 2.

²⁰ Ebd., 2.

²¹ Ebd., 1.

ders in dem, was Gott und seine Kirche angeht, zu suchen und die erkannte Wahrheit aufzunehmen und zu bewahren²²“. Es wäre verhängnisvoll, aus dem modernen Pluralismus die Folgerung zu ziehen, daß alle Verschiedenheiten abgebaut werden müßten und im öffentlichen Leben nur noch gewisse allen gemeinsame Anschauungen geduldet werden dürften. Wer könnte garantieren, daß sich am Ende nicht doch die Unfreiheit einer Einheitsweltanschauung und eines machtpolitischen Totalitarismus ergäbe? In der Bundesrepublik verstecken sich nicht selten neutralistische und nivellierende Tendenzen hinter dem Schlagwort der „Entkonnfessionalisierung“. Ähnliche Tendenzen zeigen sich dort, wo man bei Inanspruchnahme der Freiheit für die eigene Meinung die Freiheit der Meinung und des Handelns Andersdenkender einzuengen sucht.

Religiöse
Freiheit
als Bürgerrecht

24. (2.) Das Recht auf religiöse Freiheit, das für die pluralistische Gesellschaft unabdingbar ist, muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum Bürgerrecht wird²³. Der Staat ist in religiösen und weltanschaulichen Fragen zur Einhaltung einer Neutralität verpflichtet, die ihn nicht befugt, über die Wahrheit religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu urteilen. Das gilt vor allem für den Bereich der Erziehung. Die These, daß es eine über allen Bekenntnissen schwebende Erziehung gebe, ist eine Anschauung des weltanschaulichen Liberalismus, die keineswegs von allen Richtungen in der pluralistischen Gesellschaft anerkannt wird. Jede Erziehung beruht auf sittlichen Wertentscheidungen. Es widerspricht sowohl dem Pluralismus als der zu erstrebenden Einheit, die freie Entscheidung zu einer religiös-sittlichen Erziehung auszuschalten oder durch taktische Manipulationen, etwa bei der Ausführung von Gesetzen, zu verkürzen.

²² Dignitatis humanae, 1.

²³ Ebd., 2.

25. (3.) Die religiös und weltanschaulich pluralistische Gesellschaft bedarf, wenn sie nicht in ein unverbindliches Nebeneinander oder Gegeneinander zerfallen soll, der Anerkennung *gemeinsamer* Werte. Wie bereits betont wurde, bestätigt die Erfahrung, daß es keinen totalen Pluralismus geben, und daß der Pluralismus als solcher nicht die Grundlage für das friedliche und freiheitliche Zusammenleben der Einzelnen und der Gruppen sein kann. Bei den gemeinsamen Werten handelt es sich nicht um Glaubenswerte im engeren Sinn, sondern um die allgemeinen Menschenrechte²⁴. Auf ihrer Grundlage sucht die Kirche inmitten des modernen Pluralismus nach dem Verbindenden. Sie betont, „daß alle Menschen, Glaubende und Nichtglaubende, zum richtigen Aufbau dieser Welt, in der sie gemeinsam leben, zusammenarbeiten müssen²⁵“. Wir wissen und erkennen an, daß auch außerhalb der Kirche „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind²⁶“. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß wir zu dieser großen Übereinstimmung gemeinsamer Werte durch viele katastrophale Erfahrungen des letzten Jahrhunderts gelangt sind. Wer diese Entwicklung vor Augen hat, wird zur Verständigung zugunsten der gemeinsamen Wertbasis bereit sein.

Anerkennung
gemeinsamer
Werte im welt-
anschaulichen
Pluralismus

26. Wenn die Kirche das allen Gemeinsame betont, leistet sie damit der pluralistischen Gesellschaft einen wichtigen Dienst, nämlich bei aller Vielheit die Einheit zu suchen. Die Kirche, die als Volk Gottes keine persönlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, rassischen oder nationalen Schranken kennt, will dazu beitragen, daß die Grundrechte der Menschen und die Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe im öffentlichen Leben erkannt und verwirklicht werden. Darüber hinaus wird sie darauf hinwirken, daß die Interessengegensätze nicht die Lösung dringlicher Ordnungs-

Die Kirche
betont und sucht
das Gemein-
same um der
Einheit willen

²⁴ Gaudium et spes, 41.

²⁵ Ebd., 21.

²⁶ Lumen gentium, 8.

fragen verhindern oder daß diese Lösung im Kampf der Machtkonkurrenz gesucht wird. Die Christen werden den offenen Dialog zwischen den verschiedenen Gruppen pflegen und fördern und auf diesem Wege einen möglichen Ausgleich erreichen helfen. In all diesen Bemühungen müssen die Katholiken in besonderer Weise die Zusammenarbeit mit den anderen Christen suchen und mit allen Menschen guten Willens zusammenarbeiten. Ohne daß die Christen ihre apostolische Sendung vernachlässigen, müssen Toleranz und Verständigungsbereitschaft als wichtige Tugenden des Zusammenlebens im Zeichen des Pluralismus anerkannt werden.

Lebendiges
Zeugnis
der Christen
wichtiger
als staatliche
Privilegien

27. (4.) Die Wirksamkeit der Kirche hängt in der pluralistischen Gesellschaft vom „Zeugnis der Christen“ ab²⁷. Es wäre kurzsichtig, sich nur auf überkommene Gewohnheiten und rechtlich gesicherte Stellungen zu verlassen. Vielmehr kommt es heute entscheidend darauf an, daß die Christen als Bürger der pluralistischen Gesellschaft ihren Auftrag und ihre Verantwortung für die Gestaltung des öffentlichen Lebens in unerschütterlicher Glaubensstärke, fundierter Sachkenntnis, steter Initiative, überzeugendem Leistungswillen und verpflichtender Opferbereitschaft wahrnehmen. Fehlt das lebendige Zeugnis der Christen – als Einzelne oder in Gruppen verbunden –, das sich im politischen Bereich, in der Arbeits- und Freizeitwelt auswirken muß²⁸, so wird die Kirche den geistigen Raum der modernen Gesellschaft nicht mehr mitprägen. Das ist heute in manchen Bereichen des öffentlichen Lebens leider bereits der Fall. Fehlende Glaubenssubstanz und mangelnde Weltverantwortung der Christen können durch staatliche Privilegien zugunsten der Kirche nicht ersetzt werden. Deshalb haben die katholischen Verbände in ihrer Tätigkeit für Kirche und Gesellschaft eine besondere Bedeutung.

²⁷ Gaudium et spes, 76.

²⁸ Apostolicam actuositatem, 13.

28. Für die Gestaltung des gesamten Lebens in der pluralistischen Gesellschaft ist es von hoher Bedeutung, wie die öffentliche Meinung gebildet und beeinflusst wird. Es ist Pflicht der Christen, sich in diesen Prozeß der Meinungsbildung als einzelne und in organisierten Gruppen aktiv einzuschalten. In einer freien Gesellschaft ist der Einsatz für die Wahrheit und für das Gemeinwohl auch durch Massenmedien möglich und gefordert. Um hier zu einem wirkungsvollen Engagement zu gelangen, müssen die Ausbildung befähigter Fachkräfte und die Nützung der Möglichkeiten in Presse, Hörfunk und Fernsehen mehr als bisher unter dem Zeichen des christlichen Dienstes an der Welt gesehen werden. Das Zeugnis für die Wahrheit ist in seiner Wirksamkeit von der überzeugenden Kraft des Zeugen abhängig.

Bildung und
Beeinflussung
der öffentlichen
Meinung

29. (5.) In der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart hat die Kirche einen *Öffentlichkeitsauftrag* besonderer Art zu erfüllen. Sie kann sich nicht in die spiritualistische „reine“ Kirchlichkeit einer introvertierten Kultgemeinde zurückziehen. Kraft ihrer Sendung hat sie die Pflicht und das Recht, „in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen²⁹“. Die Anerkennung dieses Rechts ergibt sich nicht nur aus dem Sendungsauftrag der Kirche, sondern auch aus dem Selbstverständnis der pluralistischen Gesellschaft.

Öffentlichkeits-
auftrag
der Kirche

30. Mithin obliegt der Kirche ein doppelter Dienst, der für sie selbst heute Chance und Herausforderung zugleich bedeutet: Die Kirche soll erstens „Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ sein und den Menschen an

Doppelter
Dienst
der Kirche
am Menschen

²⁹ Gaudium et spes, 76.

seine „ewige Berufung“ erinnern³⁰. Dabei geht die Kirche von der Glaubenswahrheit aus, daß sich „nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft klärt³¹“. Die Kirche ist sich *zweitens* bewußt, daß „Gott die Menschen nicht zu einem Leben in Vereinzelung, sondern zum Zusammenschluß in gesellschaftlicher Einheit erschuf³²“. Gegenüber einem individualistischen Heilsegoismus, wie er die Glaubenshaltung mancher Christen in der Vergangenheit kennzeichnete, betont die Kirche des Konzils, daß es Gott „gefallen hat, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll³³“. Es gilt, mehr als in früheren Zeiten zu beachten, daß „die Einheit der menschlichen Familie durch die Einheit der Familie der Kinder Gottes, die in Christus begründet ist, in vieler Hinsicht gestärkt und erfüllt wird³⁴“. Aus „dieser religiösen Sendung“ der Kirche erfließen in der Tat „Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein³⁵“.

Keine Interessenpolitik der Kirche

31. Daß bei dem Bemühen um Einheit in der pluralistischen Gesellschaft die Kirche als Partner erkannt und anerkannt wird, setzt voraus, daß ihr Dienst nicht mit Interessenpolitik gleichgesetzt wird. Dazu ist es notwendig und förderlich, daß „zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verbund im eigenen Namen als Bürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen

³⁰ Gaudium et spes, 76.

³¹ Ebd., 21.

³² Ebd., 32.

³³ Ebd., 32.

³⁴ Ebd., 42.

³⁵ Ebd., 42.

mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird³⁶. Die Kirche ist als Institution bereit, „auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten zu verzichten“, falls feststeht, „daß durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Verhältnisse eine andere Regelung erfordern³⁷. Diese Haltung sollte auch unbeschadet des Rechts und der Pflicht zum christlich verantworteten Weltdienst die Einstellung und Handlungsweise des einzelnen Christen und christlicher Gruppen und Verbände bestimmen, wenn nur auf diesem Wege der höhere Wert des solidarischen Miteinander aller Bürger und Gruppen in der Gesellschaft verwirklicht werden kann.

32. (6.) Die größte Zahl der Bürger bekennt sich zu den christlichen Kirchen, was für die pluralistische Gesellschaft im ganzen und für den Staat von Bedeutung ist. Bedingt durch die geschichtliche Entwicklung hat sich ein System herausgebildet, das einerseits die Religionsfreiheit aller Bürger und die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Staates und der Kirche anerkennt, andererseits jedoch auch eine Zuordnung von Kirche und Staat berücksichtigt. Dies kommt etwa zum Ausdruck in der Anerkennung der Kirche als einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, in der Zuerkennung des Besteuerungsrechtes der Kirche, in der Errichtung von Theologischen Fakultäten und Bekenntnisschulen, in der Einbeziehung des Religionsunterrichtes in den Lehrplan und nicht zuletzt im Abschluß von Staatskirchenverträgen. Die Stellung der Kirche beruht freilich nicht nur auf diesen Rechten und Vereinbarungen, sondern sowohl auf dem legitimen Anspruch der Christen, als Bürger innerhalb der pluralistischen Gesellschaft ihre eigenen Werte verwirklichen zu können, als auch in der Tatsache, daß die uneigennützig Wahrnehmung dieser Rechte durch die Christen dem Gemeinwohl förderlich ist.

Die faktische Zuordnung von Kirche und Staat auf Grund des christlichen Bekenntnisses

³⁶ Gaudium et spes, 76.

³⁷ Ebd., 76.

Trennung
von Staat
und Kirche
nicht opportun

33. Das geltende System, das manche als „hinkende Trennung“, andere richtiger als „freie Kirche im freien Staat“ bezeichnen möchten, wird vom Staat und von der Kirche als den gegenwärtigen Verhältnissen am besten entsprechend angesehen. Eine totale Trennung von Kirche und Staat im Sinne eines abweisenden Sich-nicht-Kennens liegt weder im Interesse des Staates noch der Kirche, da sich beide in ihrer Aufgabe am Menschen und an der Gesellschaft in vielfältiger Weise ergänzen. Das Konzil ist der Auffassung, daß Kirche und Staat ihre Sendung, „der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen“ zu dienen, um so wirksamer erfüllen können, „je mehr und je besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen³⁸“. Es wird allerdings nötig sein, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in bestimmten Einzelfragen immer wieder zu überprüfen und den gewandelten Verhältnissen anzupassen, was auch für die Staatskirchenverträge gilt.

III. DIE KIRCHE IM DEMOKRATISCHEN STAAT DER GEGENWART

Der Staat ist
eine „von Gott
vorgebildete
Ordnung“

34. Das Zweite Vatikanum unterscheidet in seinen Aussagen über den Staat zwischen der Wesensbestimmung des Staates als einer „von Gott vorgebildeten Ordnung“ und seiner geschichtlichen Ausprägung im Wandel der Zeit.

Der Staat
als Hüter des
Gemeinwohls

35. Die Einzelnen, die Familien, die verschiedenen sozialen Gruppen und auch die Gesellschaft als Ganzes sind nicht imstande, „alles das zu leisten, was zu einem in jeder Richtung menschlichen Leben“ gehört. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es des Staates, der – auf Recht und Macht gestützt – als oberste Verklammerung und höchster Hüter des Gemeinwohls die irdische Wohlfahrt in der bestmöglichen Weise gewährleisten soll. Der Staat besteht also um des Gemeinwohls willen, das „in

³⁸ Gaudium et spes, 76.

sich die Summe aller jener Bedingungen gesellschaftlichen Lebens“ begreift, „die den Einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten³⁹“.

36. Dazu bedarf es der Autorität des Staates, „welche die Kräfte aller Bürger auf das Gemeinwohl lenkt“, und zwar nicht durch die Automatismen des Institutionellen oder durch brutale Gewalt, sondern „als moralische Macht, die sich stützt auf die Freiheit und auf das Bewußtsein einer übernommenen Verantwortung⁴⁰“. Das Konzil fordert darum die Christen auf, „in der politischen Gemeinschaft jene Berufung zu beachten, die ihnen ganz besonders eigen ist. Sie sollen durch ihre Tat zeigen, wie sich Autorität mit Freiheit, persönliche Initiative mit solidarischer Verbundenheit zum gemeinsamen Ganzen, gebotene Einheit mit fruchtbarer Vielfalt verbinden lassen⁴¹“.

Staatliche
Autorität
und persönliche
Freiheit

37. Die geschichtliche Entwicklung hat bei uns nach manchen verhängnisvollen Irrwegen zur Konstituierung eines demokratischen Staates geführt. In ihm haben alle gesellschaftlichen Kräfte an Selbständigkeit und damit auch an Bedeutung gewonnen. Der demokratische Staat ist ohne die Eigenständigkeit der heutigen Gesellschaft in vielen Bereichen des Lebens nicht denkbar. Ebenso einsichtig ist jedoch auch die Tatsache, daß die pluralistische Gesellschaft dringend des Staates als des obersten Hüters des Gemeinwohls bedarf. Es scheint, daß diese Aufgabe des Staates gerade in einer Demokratie und in einer pluralistischen Gesellschaft immer besser erkannt und anerkannt wird.

Demokratischer
Staat und
pluralistische
Gesellschaft

38. Im Ringen um die rechte Erfüllung der Staatsfunktion sieht es die Kirche als ihre Pflicht an, für die Sicherung der Rechte und des Freiheits-

Aufgabe
der Kirche,
Rechte
und Pflichten
gegenüber
dem Staat
anzumahnen

³⁹ Gaudium et spes, 74.

⁴⁰ Ebd., 74.

⁴¹ Ebd., 75.

raumes der Menschen gegenüber dem Staat einzutreten, Mahnerin zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten zu sein und sich kraft ihres Öffentlichkeitsauftrages an alle zu wenden, die in Gesellschaft und Staat Verantwortung tragen. Das bedeutet näherhin:

Bekennnis zum
heutigen
Sozialstaat

39. (1.) Die zunehmende soziale Verflechtung, die insbesondere durch die Dynamik der arbeitsteiligen modernen Industriegesellschaft und der kulturellen Lebensanforderungen und -gewohnheiten ausgelöst wird, stellt den Staat vor schwere Aufgaben. Um ihnen gerecht zu werden, ist nicht selten eine Zunahme der Bürokratisierung zu verspüren, die neue Möglichkeiten des Machtmißbrauchs schafft. Das Konzil betont allerdings zu Recht, daß „die heutzutage stets verwickelter werdenden Verhältnisse die staatliche Autorität zwingen, häufiger in soziale, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einzugreifen; sie will damit geeignetere Voraussetzungen schaffen, daß die Staatsbürger und gesellschaftlichen Gruppen wirksamer in Freiheit das Wohl der Menschen in jeder Hinsicht verwirklichen können“⁴². In vielen Bereichen des heutigen Lebens muß darum nicht selten die Freiheit einzelner eingeschränkt werden, um die Freiheit vieler zu sichern. Jede undifferenzierte Zurückweisung des heutigen Sozialstaates zugunsten übertriebener individueller Freiheit übersieht den langen und schwierigen geschichtlichen Weg, den wir zur Überwindung staatlicher Passivität in Abkehr von den utopischen Harmonieerwartungen des individualistischen Liberalismus gegangen sind.

Staatliche
Autoritäts-
ausübung
in der
pluralistischen
Gesellschaft

40. Die pluralistische Struktur der Gesellschaft zwingt die staatliche Autorität, sorgfältiger als in früheren Gesellschaftsformen die Rechte der verschiedenen Gemeinschaften und Gruppen zu wahren. Das Eintreten für diese Rechte und die Betonung des Subsidiaritätsprinzips mindern nicht die schwere Verantwortung, „daß niemand durch man-

⁴² Gaudium et spes, 75.

gelnde Beachtung der Entwicklung oder durch müde Trägheit einer rein individualistischen Ethik verhaftet bleibe⁴³“.

41. (2.) Folgerichtig ist auch „die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen“ zu begrüßen, „die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Betätigungsbereiches und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierungen⁴⁴“. Damit ist nicht nur von seiten des Konzils ein „Ja“ zur Staatsform der freiheitlichen Demokratie ausgesprochen. Vielmehr wird diese Demokratie als sittliche Aufgabe für jeden einzelnen und für die gesellschaftlichen Gruppen gedeutet. Wenn es „allen ein heiliges Gesetz“ sein soll, „die Forderungen aus der gesellschaftlichen Verflochtenheit unter die Hauptpflichten des heutigen Menschen zu rechnen und sie als solche zu beobachten⁴⁵“, dann zählt zu diesen „Hauptpflichten“ auch die Erfüllung der spezifischen Staatsbürgerpflichten gegenüber dem demokratischen Staat von heute. Diese erschöpfen sich nicht in der Teilnahme an den Wahlen, sondern schließen auch die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein⁴⁶“.

Demokratie
als sittliche
Aufgabe
des Christen

42. In der Demokratie unterliegt die staatliche Autorität der Kontrolle und der Kritik, die nicht nur durch die Parlamente, die Gerichte und die öffentliche Meinung, sondern auch durch einzelne Bürger oder Gruppen ausgeübt wird. Jedoch dürfen dabei die verfassungsmäßigen Grundlagen des demokratischen Staates nicht verletzt werden.

Kontrolle
und Kritik
der staatlichen
Autorität

⁴³ Gaudium et spes, 30.

⁴⁴ Ebd., 75.

⁴⁵ Ebd., 30.

⁴⁶ Ebd., 75.

Recht
und Problema-
tik der Vertre-
tung von Grup-
peninteressen

43. Die Vertretung von Interessen durch Einzelne und Gruppen ist ein wichtiges, dynamisches Element der pluralistischen Gesellschaft. Indem die Kirche sich um die Schärfung des Gewissens der einzelnen Staatsbürger müht, muß sie die Christen vor der Versuchung warnen, offene oder versteckte Egoismen als Gemeinwohl zu tarnen. Dies gilt vor allem dann, wenn in unsachlicher Weise Druck ausgeübt wird, sei es auf die öffentliche Meinung, auf entgegengesetzte Interessengruppen oder auf den Staat. Hier ist sowohl die hohe Gewissensverantwortung der Verbandsvertreter als auch der Einsatz staatlicher Autorität zur Ordnung dieser Interessenauseinandersetzungen gefordert.

Pflicht zur Soli-
darität höher als
Wahrnehmung
eigener
Interessen

44. Auch innerhalb der katholischen Verbände gilt es in ähnlichem Sinne, mehr als bisher die Mahnung des Zweiten Vatikanums zu beachten, daß es – unter Wahrung unwandelbarer Grundsätze der kirchlichen Soziallehre – „in Fragen der Ordnung irdischer Dinge“ auch unter Christen „berechtigte Meinungsverschiedenheiten“ geben kann⁴⁷. Das ist insbesondere auf die schwierigen Fragen der genannten Ordnung und ihrer Institutionalisierung innerhalb einer interessenpluralistischen Gesellschaft, aber auch auf die Diskussionen über eine moderne Unternehmensverfassung, die Rechte und Pflichten des Eigentums oder eine freiheitliche Organisation der sozialen Sicherheit zu beziehen. Hier und in vielen anderen Fragebereichen hat niemand das Recht, „die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen“⁴⁸. Wohl aber ist in grundsätzlicher Sicht der Probleme von jedem einzelnen Christen und von allen kirchlichen Gruppen und Verbänden zu erwarten, daß sie ihre Pflicht zur Solidarität und den Wert eines geordneten Miteinander aller Bürger im Hinblick auf das Gemeinwohl höher bewerten als die berechtigte Vertretung der eigenen Interessen. Mit einer sol-

⁴⁷ Gaudium et spes, 75.
⁴⁸ Ebd., 43.

chen Haltung und Handlungsweise erweisen sie dem heutigen Staat einen wertvollen Dienst, den dieser im Widerstreit der Interessen pluralistischer Gesellschaft braucht, um das Gemeinwohl zu sichern. Der Staat kann gerade von uns Christen diesen Beitrag zu seiner Einheit stiftenden Funktion erwarten, wenn das Wort vom Dienst der Kirche an der Welt nicht unglaubwürdig werden soll.

45. Von hier aus ist auch die besondere Aufgabe der christlichen Soziallehre in der heutigen Gesellschaft vorgezeichnet. Sie muß die wissenschaftlichen Grundlagen erarbeiten, auf denen die Solidarität und Einheit der einzelnen Völker wie der Menschheit beruhen. Das hat sowohl ordnungspolitische als auch sozialpädagogische und pastorale Konsequenzen, für die ein wachsender Einsatz von uns Christen gefordert ist.

Die besondere Aufgabe christlicher Soziallehre heute

46. (3.) Die Kirche bietet ihren Dienst in besonderer Weise denjenigen an, die in Gesellschaft und Staat Verantwortung tragen. Durch das Konzil „zollt die Kirche“ zunächst „der Arbeit jener, die sich zum Dienst an den Menschen für das Wohl des Staates einsetzen und die Lasten eines solchen Amtes tragen, Anerkennung und Achtung⁴⁹“. Darum soll sich derjenige, der „dazu geeignet ist, der schweren und verantwortungsvollen Aufgabe des Politikers bereitwillig widmen⁵⁰“. Diese Anerkennung und Erwartung beziehen sich auch auf jene, die in Parteien, Organisationen und Verbänden Funktionen ausüben.

Die verantwortungsvolle Aufgabe des Politikers

47. Damit ist auch die große Bedeutung, die den politischen Parteien im demokratischen Staat zukommt, anerkannt, und es ist verständlich, daß sich die Kirche in den Demokratien immer wieder besonders an die Parteien wendet. Sie bietet in ihrer Gesellschaftslehre und durch die verantwort-

Dienst der Kirche an den Parteien

⁴⁹ Gaudium et spes, 75.

⁵⁰ Ebd., 75.

liche Mitarbeit der Gläubigen den Parteien ihren Dienst an. Jedermann weiß um die Konflikte, in die Kirche und einzelne Christen geraten, wenn Parteien in ihren Programmen und in ihrem praktischen Handeln der christlichen Lehre vom Menschen und der Gesellschaft widersprechen.

Forderung
nach Offenheit
der Parteien für
das christliche
Bild vom
Menschen
und von der
Gesellschaft

48. Auch bei uns stellt das Verhältnis der Christen und der Kirche zu den politischen Parteien ein umstrittenes Kapitel der politischen Nachkriegsentwicklung dar. Was das Konzil jedoch über die Dynamik der menschlichen Geschichte in unserer Zeit im allgemeinen aussagt, läßt sich auch auf die Geschichte der politischen Parteien und auf das Verhältnis von Kirche und Partei anwenden. „Die Folge“ ist auch hier „eine neue, denkbar große Komplexheit der Probleme, die wiederum nach neuen Analysen und Synthesen ruft⁵¹“. Nicht nur die Programme der politischen Parteien haben sich gewandelt. Heute spricht man nicht selten von einer Entideologisierung der Parteien. Man fordert parteipolitische Neutralität von Christentum und Kirche und ruft zum Dialog und zur Solidarität mit allen politischen Gruppierungen auf. Hinter diesen Thesen und Forderungen darf sich freilich nicht eine Absage an alle tieferen Fragen der politischen und gesellschaftlichen Ordnung zugunsten einer Technokratie des Politischen verbergen. Vielmehr muß gefordert werden, daß die politischen Parteien für das christliche Leitbild vom Menschen und von der Gesellschaft offen sind.

Individualistische
und
kollektivistische
Gefährdungen
des
Gemeinwohls

49. Es wirkt sich bis heute in der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht selten ein individualistischer Freiheitsgedanke aus, der auf den weltanschaulichen Liberalismus zurückgeht. Ferner kann nicht übersehen werden, daß marxistisch-kollektivistische Thesen und Praktiken im öffentlichen Leben noch weiterwirken. Die Folge ist eine Verkennung der realen Erfordernisse konkreter Gemeinwohlgestaltung, bei der auch das Recht

⁵¹ Gaudium et spes, 5.

der Kirche oder christlicher Gruppen auf öffentliche Präsenz und Mitverantwortung in Frage gestellt wird.

50. In jüngster Zeit beobachten wir ein bedenkliches Anwachsen rechts- und linksextremer politischer Bewegungen, von denen befürchtet werden muß, daß sie in ihrer Zielsetzung die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie gefährden. Die Fortentwicklung unserer gesellschaftlichen Ordnung und der freiheitlichen Demokratie verläuft weder über ein autoritäres Regime noch über das Chaos einer Anarchie. Auch die totalitäre Verabsolutierung von Einzelwerten kann den Freiheitsraum der ganzen Gesellschaft und den erstrebten sozialen Fortschritt bedrohen.

Bedrohung der Demokratie durch rechts- und links-extreme Bewegungen

51. Wir Christen müssen mehr als bisher die staatstragende Funktion der politischen Parteien sehen und in den Parteien Verantwortung übernehmen. Wir können aber nicht darauf verzichten, Programm und Wirksamkeit politischer Parteien und Bewegungen in Bund, Ländern und Gemeinden immer neu am Maßstab der redlichen Offenheit für die Grundüberzeugungen vom Bild des Menschen und der Gesellschaft, die uns Christen Norm und Verpflichtung unseres Gewissens sind, kritisch zu prüfen. Die vom Konzil betonte Eigenständigkeit der irdischen Dinge besagt nicht, daß die Katholiken von deren letztem Grund und Ziel absehen und eine Ordnung der Welt in der Gleichförmigkeit mit dem jeweiligen Zeitgeist aufbauen können.

Engagement der Christen in den staats-tragenden Parteien

52. Das Zweite Vatikanum hat zur demokratischen Verantwortung aller Bürger in Gesellschaft und Staat aufgerufen. Es hat auch für die Kirche die „Möglichkeit und Tatsache einer Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens“ aufgezeigt⁵². Die nachkonziliaren Diskussionen in vielen Bereichen kirchlicher Lehre und kirchlichen Lebens haben bereits deutlich bekun-

Die Entwicklung in Saat und Gesellschaft prägt auch die Kirche

⁵² Gaudium et spes, 44.

det, wie stark die Kirche infolge ihrer engen Verflechtung mit der pluralistischen Gesellschaft und dem demokratischen Staat von der Vielfalt der Meinungen und vom berechtigten Wunsch nach mündiger Mitverantwortung bewegt wird.

Die Verantwortung
der Bischöfe

53. Im Bewußtsein unserer Verantwortung haben wir Bischöfe seit dem zweiten Weltkrieg häufig vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen die Gläubigen aufgerufen, ihrer Wahlpflicht nachzukommen und sich für eine Gestaltung des öffentlichen Lebens einzusetzen, die dem christlichen Gewissen entspricht. Unser Recht, zu den das christliche Gewissen berührenden Fragen der Zeit Stellung zu nehmen, ist unbestreitbar. Wir würden unsere schwere Verpflichtung vernachlässigen, wenn wir uns aus einer falsch verstandenen „Innerlichkeit“ nur für die Belange des Glaubens im engeren Sinne verantwortlich hielten. Darum werden wir von unserem Recht auch künftig Gebrauch machen, wenn die Grundlagen unserer Demokratie in Gefahr geraten, wenn unverzichtbare Rechte des Menschen geschmälert beziehungsweise preisgegeben oder wenn die Freiheit der uns von Christus übertragenen Verkündigung des Evangeliums direkt oder indirekt eingeschränkt würde.

Freiheit
und Recht
der Eigen-
verantwortung
des Christen
in Staat und
Gesellschaft

54. Wenn wir künftig nicht vor jeder Wahl ein Hirtenwort veröffentlichen, dürfen daraus keine falschen Schlüsse gezogen werden, als ob die Ausübung der Wahlpflicht weniger dringend wäre, als ob der Christ den verschiedenen politischen Kräften gleichgültig gegenüberstehen könnte, als ob die Gestaltung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft nicht mehr an den Grundsätzen der christlichen Soziallehre zu orientieren wäre. Im Gegenteil, gerade weil die Demokratie auf der politischen Reife ihrer Bürger beruht, wird der Christ in Ausübung seiner Weltverantwortung sich mühen, sein christliches Gewissen selbst zu bilden, um im politischen Bereich klare und reife Entscheidungen zu treffen.

SCHLUSSWORT

55. Die vom Zweiten Vatikanum verkündete relative Eigenständigkeit der Kultursachbereiche, die geforderte eigene Weltverantwortung der Christen und die bekundete Dialogbereitschaft der Kirche machen es in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart erforderlich, bei vielen Ordnungsproblemen Verständigung und Ausgleich zu suchen. Die Wandlungs- und Anpassungsbereitschaft, die hier von uns Bischöfen und Priestern, von katholischen Gesellschaftswissenschaftlern, Politikern und Verbandsvertretern gefordert wird, hat zum Ziel, den vom Konzil verkündeten obersten Werten der brüderlichen Liebe und der solidarischen Einheit zur Verwirklichung zu verhelfen. „Das aber verlangt von uns, daß wir vor allem in der Kirche selbst bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien. Stärker ist, was die Gläubigen eint, als das, was sie trennt. Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe⁵³.“

Die Bereitschaft
zu steter
Wandlungs-
und Anpassungs-
fähigkeit

⁵³ Gaudium et spes, 92.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

1. Anwendung der Konzilsaussagen auf unsere Verhältnisse.....3

I. Zum kirchlichen Weltverständnis

2. Freiheit und Gleichheit der Getauften.....3
3. Beziehungen der Kirche zu Staat und Gesellschaft.....4
4. Freiheit, Würde und Mündigkeit der Christen.....4
5. Ausübung kirchlicher Autorität als brüderlicher Dienst.....4
6. Neues kirchliches Selbstverständnis.....5
7. Weltdienst als christliche Pflicht.....6
8. Die relative Eigengesetzlichkeit der irdischen Wirklichkeit.....6
9. Christlicher Realismus – keine innerweltliche Heilshoffnung.....7
10. Reich Gottes und Weltvollendung.....7
11. Christlicher Humanismus.....8
12. Weltflucht ist keine christliche Tugend.....8
13. Der Auftrag des Konzils zum Weltdienst des Christen.....8
14. Die notwendige Analyse unserer gegenwärtigen Verhältnisse.....9

II. Die Kirche in der religiös und weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart

15. Entwicklung der pluralistischen Gesellschaft.....9
16. Bedeutung von Toleranz und Verständigung.....10
17. Auf dem Weg zu einer neuen Einheit der Menschen und Völker.....11
18. Der Pluralismus hat keine integrierende Kraft.....11
19. Kirchlicher Dienst zur Förderung der Einheit in Vielheit.....12
20. Kirche als Zeichen des Widerspruchs.....12
21. Bereitschaft der Kirche zum Dialog.....12
22. Die Bedeutung der Religionsfreiheit.....13
23. Das verwirrende Schlagwort von der „Entkonfessionalisierung“.....13
24. Religiöse Freiheit als Bürgerrecht.....14

25.	Anerkennung gemeinsamer Werte im weltanschaulichen Pluralismus	15
26.	Die Kirche betont und sucht das Gemeinsame um der Einheit willen	15
27.	Lebendiges Zeugnis der Christen wichtiger als staatliche Privilegien	16
28.	Bildung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung	17
29.	Öffentlichkeitsauftrag der Kirche	17
30.	Doppelter Dienst der Kirche am Menschen	17
31.	Keine Interessenpolitik der Kirche.....	18
32.	Die faktische Zuordnung von Kirche und Staat auf Grund des christlichen Bekenntnisses.....	19
33.	Trennung von Staat und Kirche nicht opportun	20

III. Die Kirche im demokratischen Staat der Gegenwart

34.	Der Staat ist eine „von Gott vorgebildete Ordnung“	20
35.	Der Staat als Hüter des Gemeinwohls.....	20
36.	Staatliche Autorität und persönliche Freiheit.....	21
37.	Demokratischer Staat und pluralistische Gesellschaft.....	21
38.	Aufgabe der Kirche, Recht und Pflichten gegenüber dem Staat anzumahnen	21
39.	Bekenntnis zum heutigen Sozialstaat	22
40.	Staatliche Autoritätsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	22
41.	Demokratie als sittliche Aufgabe des Christen	23
42.	Kontrolle und Kritik der staatlichen Autorität	23
43.	Rechte und Problematik der Vertretung von Gruppeninteressen.....	24
44.	Pflicht zur Solidarität als Wahrnehmung eigener Interessen.....	24
45.	Die besondere Aufgabe christlicher Soziallehre heute	25
46.	Die verantwortungsvolle Aufgabe des Politikers	25
47.	Dienst der Kirche an den Parteien.....	25
48.	Forderung nach Offenheit der Parteien für das christliche Bild vom Menschen und von der Gesellschaft.....	26
49.	Individualistische und kollektivistische Gefährdungen des Gemeinwohls	26
50.	Bedrohung der Demokratie durch rechts- und linksextreme Bewegungen	27

51.	Engagement der Christen in den staatstragenden Parteien	27
52.	Die Entwicklung in Staat und Gesellschaft prägt auch die Kirche	27
53.	Die Verantwortung der Bischöfe	28
54.	Freiheit und Recht der Eigenverantwortung des Christen in Staat und Gesellschaft	28
	Schlußwort	
55.	Die Bereitschaft zu steter Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit	29